

14. 11. 1996

✓

N

BUNDESGERICHTSHOF

Beschluss

XII ZR 148/96

vom

30. Oktober 1996

in dem Rechtsstreit

26 Stade

Urt. v. 6.7.94

- 50 282/93

026 Celle

Urt. v. 26.4.96

- 4 U 226/94

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Oktober 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Blumenröhr und die Richter Dr. Zysk, Dr. Hahne, Sprick und Weber-Monecke

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, den Wert seiner Beschwer durch das angefochtene Berufungsurteil auf einen 60.000 DM übersteigenden Betrag festzusetzen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Dem Begehren auf Heraufsetzung der Beschwer über 60.000 DM kann nicht stattgegeben werden. Der für die Zulässigkeit des Rechtsmittels maßgebende Wert richtet sich hier nicht nach § 8 ZPO, da nicht das Bestehen oder die Dauer eines Mietverhältnisses zwischen den Parteien streitig ist. Vielmehr geht es um die Feststellung eines Schadensersatzanspruches, den der Kläger aus der Störung seines unmittelbaren Besitzes am Grundstück durch die Beklagte herleiten will. Der Wert dieses Feststellungsinteresses ist nach § 3 ZPO zu bestimmen.

Dazu hat sich das Oberlandesgericht zutreffend an den eigenen Angaben des Klägers ausgerichtet. Der Kläger hat ohne dies näher zu erläutern, lediglich ausgeführt, daß aus den abgeschlossenen Mietverträgen Einnahmen nebst Zinsen in

- 3 -

Höhe von ca. 140.000 DM entgangen seien, zuzüglich 2.000 DM monatlich für weitere vermietbare Räume. Ferner seien ihm Kosten für Ersatzwohnraum entstanden. Außerdem seien vertraglich vereinbarte Zuschüsse des Eigentümers für den Ausbau nicht mehr gezahlt worden. Sein wirtschaftliches Interesse an der Feststellung hat er jedoch insgesamt selbst nur mit 50.000 DM bewertet.

Daran muß sich der Kläger festhalten lassen. Für eine Heraufsetzung fehlt es an hinreichend konkretisierten Angaben. Auch im späteren Verlauf des Verfahrens hat er, obwohl vom Oberlandesgericht mit Verfügung vom 8. Februar 1996 dazu aufgefordert (vgl. Schneider MDR 1974, 180 f.), keine ausreichenden Ausführungen dazu gemacht, daß und inwieweit sein wirtschaftliches Interesse an der Feststellung mit mehr als dem von ihm selbst genannten Betrag zu bewerten ist.

Blumenröhr

Zysk

Hahne

Sprick

Weber-Monecke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)